

GARAGENORDNUNG

- 1.) Die Garagenordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb der Garage oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge aufhalten.
- 2.) Der Zugang zur Garage ist nur Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen, sowie jene Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten der Garage und das Ein- und Ausfahren aus dieser untersagt. Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; Insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug nicht gestattet.
Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges ist der kürzeste Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge einzuhalten; Schutzwege sind zu benützen. Personen dürfen die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Garage betreten oder verlassen.
- 3.) Die Einfahrt von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m, sowie mit einer Gesamtbreite von mehr als 2,2 m ist unzulässig.
- 4.) Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
- 5.) Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich der Garage, einschließlich der Zu- und Ausfahrten, sowie Ein- und Ausgänge sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals sind zu befolgen.
- 6.) In der Garage darf nur mit der vorgeschriebenen, durch Hinweistafeln bei der Garageneinfahrt kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren werden; sind solche nicht vorhanden, so beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10km/h. Bei der Zu- und Ausfahrt, sowie im Bereich von Schutzwegen innerhalb der Garage ist besondere Vorsicht, insbesondere hinsichtlich des Fußgängerverkehrs, anzuwenden.
Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen, Fußgängerwegen und den Zugängen zu den Ein- und Ausgängen, sowie zu den Notausgängen ist verboten.
Weiters ist insbesondere verboten:
 - a.) Überholen;
 - b.) Rückwärtsfahren, ausgenommen zum Ein- und Ausparken;
 - c.) Überfahren von Sperrlinien;
 - d.) Betätigen akustischer Warnvorrichtungen, ausgenommen zur Gefahrenanzeige;
 - e.) Verwendung von Fernlicht;
 - f.) Laufen lassen des Motors bei stehenden Kraftfahrzeugen.
- 7.) Beim Einparken des Kraftfahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Das Öffnen der Türen des Kraftfahrzeuges hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge zu verhindern.
- 8.) Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehende Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt.
- 9.) Verboten ist insbesondere:
 - a.) Rauchen und Verwendung von offenem Feuer;
 - b.) Auftanken des Kraftfahrzeuges;
 - c.) Lagerung von Kraftstoff, Öl und anderen Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosionsicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15l je Kraftfahrzeug in diesem;
 - d.) Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art geladen haben;
 - e.) Einfahrt und Abstellung von Kraftfahrzeugen, mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitung, von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren, und von allen Kraftfahrzeugen mit anderen, die Garage oder deren Betrieb gefährdenden Mängel;
 - f.) Durchführung jeglicher Arbeiten im Kraftfahrzeug, z.B. Reinigung, Reparaturen, Aufladen der Batterie, usw.;
 - g.) Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten;
 - h.) Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges;
 - i.) Jede Ladetätigkeit (z.B. Umladen von einem Kraftfahrzeug in eine anderes), ausgenommen das Verstauen von Handgepäck;
 - j.) Jede Lärmerzeugung;
 - k.) Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen der Garage;
 - l.) Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne vorher eingeholte schriftliche Zustimmung der Verantwortlichen für die Garage.
- 10.) Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Garagenbetriebes, sowie bei drohender oder eingetretener Betriebsstörung ist unverzüglich die Hausverwaltung oder Objektleitung zu verständigen. Die Benutzer der Garage haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, ölverlierende Motoren, sowie undichte Benzintanks an eigenen oder fremden Kraftfahrzeugen unverzüglich dem Garagenpersonal zu melden.
- 11.) Im Brandfall sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen in Anwendung zu bringen.
Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt entsprechend für andere Gefahrensituation, sowie bei Ansprechen der optischen oder akustischen Alarmanlagen.
- 12.) Der Missbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen usw.) ist strengstens verboten.
- 13.) Die Parkplätze der E-Ladestationen stehen ausschließlich für die Dauer des Ladevorganges von Elektrofahrzeugen zur Verfügung. Nach Beendigung des Ladevorganges ist das Fahrzeug durch den Fahrzeughalter auf einen anderen freien Parkplatz umzuparken. Bei Nichtbeachtung ist der Garageneigentümer berechtigt, die Kurzparkgebühr zu verrechnen.
- 14.) Soweit in dieser Garagenordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im Garagenbereich die Vorschriften des Kraftfahrergesetzes und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.